Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 78 (1927)

Heft: 8

Artikel: Über die bestockten Weiden des Simmentales und Saanenlandes

Autor: Christen, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

praktisch und theoretisch organisiert. Er bezweckt die Ausbildung von Aufsehern für die Staats- und die Aktiengesellschaftswaldungen, für die land- wirtschaftlichen und forstlichen Bereine und für große Privatwaldbesitzer. Jährlich verlassen 70—80 Kandidaten diese Schulen. Im Jahre 1921 wurde eine vom Staat und von der Sägereiindustrie unterstützte Sägereischule mit einjährigem Kurs eröffnet, die zwei Abteilungen, eine für Säsgereiausseher, die andere für Forst- und Flößereiausseher, umfaßt.

(Fortsetzung folgt.)

Über die bestockten Weiden des Simmentales und Saanenlandes.

Bon T. Chriften, Oberförfter in Zweisimmen.

Jedem Forstmann, der die Verteilung der Waldbäume auf den Juraweiden gesehen hat, fällt die ganz andere im Simmental, Frutigland und vielen andern Gebieten des Berner Oberlandes auf. Dort neben mehr oder weniger geschlossenen Waldbezirken sehr viel Fläche, wo die Bäume mehr einzeln oder in kleineren Gruppen stehen, hier entweder kahle Weidsläche oder gut geschlossener, bald mehr plenterartiger, bald fast gleichaltrig aufgewachsener Wald. Dort nimmt die Bestockung meist die steinigen und steileren Bodenpartien, hier neben solchen vorzugsweise die zahlreichen Wasserinnen und Zäunestreisen ein. Auch gibt uns hier namentlich die absolute Kahlheit größerer, innerhalb der Waldgrenze sich besindlichen Weidpartien zu denken.

Da drängen sich vor allem folgende Fragen auf:

- 1. Welches sind die Ursachen dieser grundverschiedenen Verteilung der Bestockung und der damit oft in Verbindung stehenden Kahlheit großer Weidslächen?
- 2. Welchen Einfluß übt diese Verteilung in alp-, forst- und wasserwirtschaftlicher Beziehung auß?
- 3. Welches sind die heutigen Mittel zur Verbesserung dieser Zustände, welche Wünsche muß der Hochgebirgsförster an die Anwendung der bestehenden Gesetzesbestimmungen stellen und welches sind die eventuelsten Programmpunkte einer künstigen Gesetzervision zur Verbesserung ähnlicher Zustände auf den Alpen und Gebirgsweiden?

Frage 1. Ursachen ber heutigen Berteilung und Zurückbrängung der Bestockung.

Diese liegen einerseits in den Standortsfaktoren, anderseits sind sie wirtschaftlicher Art.

a) Klimatische Faktoren. Die jurassischen Wytweiden liegen in einer Höhe niage zwischen 700—1250 m, die Simmentalerweiden und

=alpen in einer solchen von 1200—2100 m, wobei die obere Waldgrenze im Jura zwischen 1350 und 1500 m, hier zwischen 1800—2000 m, im Mittel bei 1900 m, liegt. Die jurassischen Weiden liegen also beinahe ganz in der Waldregion, die simmentalischen zu etwa ein Viertel ober= halb der natürlichen Waldgrenze. Dies hat zur Folge, daß die obersten Einzüge vieler Wildbäche kahl erscheinen. Die allgemeine Holzgrenze ist hier identisch mit derzenigen der Fichte, höher vordringende Holzarten, wie die Lärche, Arve und Alpenerle sind nur in ganz bestimmten Ge= bieten heimisch und auf den Weiden speziell nur die Lärche in einem zirka 5—10 km breiten Streisen längs des Hochgebirgskamms.

Anderseits sind die jurassischen Weiden bedeutend mehr den Winstein den ausgesetzt als die hiesigen, was der Hauptgrund der relativ hohen Waldgrenze der Alpen überhaupt ist. Auch möchten die Nähe des warmen und niederschlagsarmen Wallis, des Genferses und des milden waadtsländischen Plateaus sowie die gegenüber den östlichen Gebieten des Oberslandes wenig ausgedehnte Gletscherwelt einen fühlbaren Einfluß auf die Höhe der natürlichen Baumgrenze des Simmentals und Saanenlandes ausüben.

b) Bodenverhältnisse. Während im Jura der weitaus größte Teil der Wytweiden auf Malm, vorab Aftartien und Ptérocérien und nur geringe Teile auf mergelreichem Dogger, Oxfordien und Argo-vien liegen, spielt der Kalk, vorab der Malm, im Gebiet der Klippen-decke des Simmentals nur eine untergeordnete Kolle. Er bildet zur Hauptsache die Gebirgszüge Gummfluh—Amselgrat—Maulenberg—Spielsgerten—Seeberghorn einerseits und Küblihorn—Dorfallmendwald—Kehslenweid (Zweisimmen)—Niederhorn—Buntelgabel anderseits. Mehr bes deutet er in der Stockhornkette, wo er an deren Südslanke neben Kreide, Dogger und Lias eine bedeutende Kolle spielt. Ebenso längs dem Hauptskamm der Hochalpen. In diesen Gebieten haben wir wie im Jura einen hitzigen, trockenen und sehr durchlässigen Boden.

Aehnlich liegt es bei der sogenannten Hornfluhbreccie, die in drei ziemlich schmalen Gebirgszügen als Stirnlappen die Gegend südlich und nördlich einer Linie Gummfluh—Saanenmöser—Zweisimmen bestreicht, beinahe ebenso kühne Bergformen ausweist und ebenso trockene Weide trägt wie der Malm.

Den weitaus größten Flächenraum aber nimmt hier der Flhsch ein, meist ein glimmeriger Mergel- und Tonschieser mit Einlagen seinkörniger ebenfalls glimmeriger Sandsteinschichten, der einen kalten, meist undurch- lässigen und zur Nässe neigenden, leichtverwitternden, zu Rutschungen geneigten Boden bildet. Meist etwas sester, oft kalkiger aber wenig wärmer und durchlässiger ist der sogenannte Niesensluch, der den Untergrund der Weiden zwischen Hochgebirge und dem südlichen Malmstreisen bildet.

Der Unterschied zwischen der Bestockung der Jura= und Simmen=

taler Beiden scheint mir nun zum größten Teil aus den geologischen Berhältnissen hervorzugehen, indem der Simmentaler Aelpler bald hersausgefunden hatte, daß auf dem Flysch eine räumliche Berteilung der Bestockung dem Wachstum des Grases durch Beschattung hinderlich ist und die Nässe sördert, wogegen der jurassische Bauer in einer räumlichen Bestockung einen Freund sindet, der ihn gegen die Austrocknung des Bodens und gegen den Wind schüßt. Freilich ist der Simmentaler Aelpser in seiner Sorge um Licht und Wärme bedeutend zu weit gegangen, wenn er auch die den Winden oder dem Sonnenbrande ausgesetzten Bergsücken und Halden vom Holzwuchs entblößte und dadurch meist nur einen Ueberzug von schlechtem Borstengraß (Nardus stricta) erreichte, das im Flysch alle nicht bewässerten und nicht gedüngten trockenen Weidestellen überzieht. Im Jura geht also das alpwirtschaftliche Interesse in dieser Beziehung parallel mit dem forstwirtschaftlichen, im Flyschgebiet ist es ihm entgegengesetz.

c) Wirtschaftliche Faktoren. Ein weiterer Grund zur Zu= rückdrängung des Waldwuchses liegt in dem hier geringeren Wert des Holzes. Während im Jura, namentlich auf den Freibergen, die holzkon= sumierenden Ortschaften mit den Wytweiden auf beinahe gleicher Meeres= höhe liegen, oder lettere durch Straßenbauten leicht zugänglich gemacht werden können, sind hier die Höhenunterschiede viel größer, so daß z. B. Brennholz oft keinen oder nur einen geringen Wert hat. Schließlich ist der Simmentaler Aelpler im allgemeinen ein recht fleißiger Mann; nur verwendet er seine Arbeitskraft lieber auf die Alpwirtschaft, die ihm so= fortigen Lohn verspricht, als auf Forstwirtschaft, die mit klingendem Lohn lange auf sich warten läßt. Er ist eher bereit, große Halden zu entsumpfen, als eine Durchforstung anzulegen, eher eine frisch angeflogene Waldgruppe zu schwendten als Wald anzupflanzen, eher Forstzäune abzureißen als aufzurichten, eher eine neue Alphütte zu bauen als den umstehenden Wald zu schonen, lieber den Schlagabraum auf und in den jungen Forst= pflanzen liegen zu lassen als auf der Weide. Er wird auch lieber die Weide übersetzen und damit jeglichem Nachwuchs das Grab schaufeln als sich etwas von seiner Weidberechtigung, der Say, entgehen zu lassen, usw. So gibt es hier ein Gebiet, das Turbachtal, wo in trockenen Sommern jeder Grashalm durch das Vieh oder die Sense genutt wird, wobei der Wald auch wieder zu Schaden kommt. Aber aus all dem etwa zu schließen, die Waldfläche im Simmental und Saanentale gehe zurück, wäre sicher ein Trugschluß. Das Schwendtverbot wird ordentlich eingehalten und es gibt gottlob noch zahlreiche Alphesitzer, die da und dort steile oder schattige Halden aufwachsen lassen und an kräftigem Neuwald ihre Freude haben; noch andere, denen die Zeit für ihnen sonst gelegene Ausreutungen sehlt. Daß der Simmentaler Aelpler wirklich meist ein fleißiger Mann ist, kann man auch daran erkennen, daß wenig Schutt und Steine, Schlagabraum, Unkraut und Gesträuch zu sehen ist, Alpenrosen ausgenommen, die abei sehr oft eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung haben. Unkrautstellen größeren Umfanges begegnet man selten, zahlreiche Düngerwege zeugen von guter Düngerwirtschaft.

Frage 2. Welchen Einfluß übt die hier vorhandene Berteilung der Bestodung in alp=, forst= und wasserwirtschaftlicher Beziehung aus?

Durch eine räumliche Bestodung wird vorab die Schneeschmelze nams haft verzögert, was bei der kurzen Vegetationszeit dieser Hochlagen sehr ins Gewicht fällt, der Graswuchs wird hintangehalten, die guten Alpenskräuter verdrängt. Stebler sagt darüber: "Am Schatten gewachsenes Gras ist wässerig, weniger aromatisch und nährstoffärmer; zudem entshält der Rasen sehr häufig giftige Pflanzen."

Vom alpwirtschaftlichen Standpunkt aus dürften wir für die Flyschaebiete des Simmentales und wohl auch für die Doggergebiete des Amtes Interlaken die These aufstellen, daß auf Schattseiten die räumliche Bestockung nicht vorteilhaft ist, daß dagegen auf den trockenen und den Winden ausge= setten Grashalden eine solche höchst wünschenswert wäre. In forstwirtschaft= licher Hinsicht steht natürlich der geschlossene Stand vorteilhafter da. Nur bei diesem ist eine richtige Waldpflege möglich, erwirbt der Boden seine höchste Produktionskraft in Form seines Nadelabkalles. Auch in wasserpolizei= licher Beziehung ist er natürlich der räumlichen Bestockung weit über= legen. Wo dichter Stand dem Vieh den Eintritt verwehrt, bleiben die Baumwurzeln unversehrt und gesund, lockern das Erdreich, der Boden erreicht eine gewaltige Wasserkapazität. Bei der lockeren Bestockung da= gegen werden die Baumwurzeln, besonders an steilen Hängen, öfters beschädigt, der Stamm wird früh rotfaul, so daß der Vorteil einer größern Sturmfestigkeit durch frühzeitige Anpassung an die Winde oft wieder verloren geht. Immerhin wird der Boden auch da gelockert, eine bedeutende Auffaugung des Regens kann bei mäßiger Steilheit doch stattfinden; eine Humusanhäufung unterbleibt aber meist, so daß die wasserhaltende Kraft des Bodens nur gesteigert wird soweit die Rasendecke unterbrochen wird. Immerhin bleibt ein ordentlicher Teil der Niederschläge, auch des Schnees, in den Baumkronen hängen und läuft in unschädlicher Weise ab.

Vom wasserpolizeilichen Standpunkt aus ist also auch eine lockere Bestockung willkommen.

Frage 3. Welches sind die Mittel zur Verbesserung und Vermehrung der Bestodung auf den Alpweiden?

Den auf die Verbesserung und Vermehrung der Bestockung in den meist im Alpgebiet liegenden Wildbacheinzügen einflußreichsten Artikel müssen wir im Art. 27 des kantonalen Forstgesetzes von 1905, Verpflichtung der Alpgenossenschaften zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Reglementen erblicken, indem die Großzahl der hiesigen Einzugstrichter Alþgenossensker mit verkäuslichen Weidrechten (hier Rindersweid oder Kuhrechte genannt) angehören. — Leider haben die Mitglieder dieser Genossenschaften für die forstlichen Interessen ihrer Alpen meist zu wenig Sympathie, Verständnis und verfügbare Zeit übrig, um sich gerne und freiwillig diesen Bestimmungen zu unterziehen und es können alle diese guten Bestimmungen nur Früchte tragen, wenn auch die seitenden Kanstonsbehörden von der nötigen Einsicht und dem guten Willen beseelt sind, der Pionierarbeit der Forstbeamten die nötige Unterstützung anges deihen zu lassen.

Auf die Wirkungen des Art. 27 möchte ich noch näher eintreten. Ein Waldwirtschaftsplan, der alle Nutungen, auch für die Alpbedürfnisse regelt, Ratschläge und Vorschriften für die Waldpflege erteilt; ein Regle= ment, das die Rechte und Pflichten der Alpgenossen klar umschreibt und die Wege zur Erfüllung des Betriebsoperates angibt, ist ein bedeutender Fortschritt, wenn das darin enthaltene auch einigermaßen verwirklicht wird. Dies ist aber nur möglich bei Anstellung eines Alpförsters. Wie die Korporationen und Gemeinden Bannwarte haben, die sich heute durch einen achtwöchigen Kurs die nötigen Kenntnisse erworben haben, sollten auch diese Alpgenossenschaften tüchtige Waldaufseher anstellen, wo= bei ein solcher ganz gut eine größere Zahl von Genossenschaften bedienen kann. Die Pflichten eines solchen Alpförsters bestehen insbesondere in der Anzeichnung des Holzes unter der Leitung des Oberförsters, der Ueber= wachung der Holzhauerei und des Transports des Holzes, dessen Einmessung, der Räumung des hinderlichen Abraums auch im Walde, der Anzeichnungen von Durchforstungen, Anordnung und Leitung von Forst= fulturarbeiten, Ueberwachung der Forstzäune. Verhütung ungerechtsertig= ten Schwendtens von Wald- und Alpenrosen, des Herabdrückens der Waldgrenze, des Anschneidens der Jung= und Mittelwüchse von der Sonn= und Windseite her usw; allgemein in der Wahrung der forstlichen Interessen und in der Erfüllung des Wirtschaftsplans. — Die Besoldung eines solchen Alpförsters kann mit 70 Rappen bis 1 Franken per Fest= meter Abgabesat, nicht inbegriffen die Aufsicht über nicht alljährlich wie= derkehrende Arbeiten, als genügend bezeichnet werden.

Bezüglich des Schwendtens pflege ich in den Wirtschaftsplänen die Alpweiden in drei Kategorien einzuteilen: 1. In solche mit und es dingtem Schwendtet werben darf, wie z. B. an der obersten Waldgrenze, an sehr steilen Halden und besonders in den kleinern Mulden, welche Sammelrinnen zu den Wildbächen bilden. Die zweite Kategorie, diesenige mit bed ingtem Schwendtet von Fall zu Fall entscheidet; die dritte die Läger um die Hütten und gewisse Rücken oder Terrassen, mit guter Weide, wo auch das Wasser langsamer absließt. Hier darf ohne weiteres geschwendtet werden.

Eine große Erleichterung für die Wiederbestockung der Alpweiden und ein bedeutender Fortschritt würde eintreten, wenn der Bund größere Flächen von Naturanflug, welche der Aelpler aufwachsen läßt, in ähnslicher Weise subventionieren würde, wie Aufforstungen im Hochgebirge.

In hiesigem Forstkreis sind 14 solcher Genossenschaften eingerichtet, aber die Anzahl der nach hierseitigem Antrag einzurichtenden würde ca. 60, mit einem Flächeninhalt von ca. 1450 ha Waldsläche betragen.

Leider stellen sich den Bestrebungen zur Betriebseinrichtung nach Art. 27 unseres Forstgesetzs neben dem gewöhnlichen Freiheitsdrang der Alpensöhne größere Widerstände entgegen. Einerseits macht sich in den Letten Jahrzehnten hier die Tendenz geltend, immer mehr Weidland von Privatgenossenschaften in den Besitz von einzelnen Privaten zu bringen; d. h. ein Mitbesitzer sucht jeweilen den andern Anteilhabern ihre Teilzrechte abzukausen und dann den Betrieb zu verbessern. (Es ist ja leider Tatsache, daß sehr viele Alpverbesserungen deshalb unterblieben, weil sich die Miteigentümer über dieselben nicht einigen konnten.) Dadurch geht aber die Zahl der Alpgenossenschaften von Jahr zu Jahr zurück und es wird so die Wirkung des Art. 27 illusorisch gemacht.

Hard in Hand mit diesen Bestrebungen gehen solche, welche auf Alpteilung ausgehen, also auch die Wirkung des Art. 27 ausheben, indem sich ja derselbe nur auf Genossenschaften bezieht. Während im Saanenlande unter dem alten Zivilgesetbuch die Teilung der Alpen, wes nigstens der größern, verboten wurde, geht heute eine Tendenz in umzgekehrter Richtung vor sich. Das alte Landrecht von Saanen verordnet auf Folio 131: "Denn ist auch erkennt, daß fürthin kein Hauptberg solle geteilt werden, sondern wie von Alters her verbleiben; was aber die gemeinen Weiden anbelangt, soll allwegen nach Erkenntniß der Landsschaft stehen, ob selbiges zu teilen erkennt werde oder nicht, damit nicht etwa durch eigennützige Leut ein großer Landschaden hierdurch verursachet werde."

Diese eigennützigen Leute sind noch heute vielsach vorhanden und die Gesahr, daß mit den Alpteilen wie mit den übrigen Gütern spekusliert werde, ist wahrlich nicht gering. Es muß hier gesagt werden, daß vielleicht nirgends die Liegenschaften so oft ihre Besitzer wechseln wie gerade hier. So alle 10—15 Jahre ein Besitzwechsel ist keine Seltenheit und es trägt dieser Spekulationssinn viel bei zur Verteuerung der Grundstücke. Auch mit den verkäuslichen Alprechten wird fleißig gehandelt, wobei ein neuer Anteiler an einer Alp die übrigen oft zu einem neuen Holzschlag zu veranlassen such, damit er womöglich den Kauspreis heraussschlage. Im Obersimmental, namentlich in der Gemeinde Boltigen, teilsweise auch Zweisimmen und St. Stephan sind die Alprechte oft unzerstrennlich mit den Talgütern verbunden. Da ist die Spekulation bedeutend weniger gefährlich. Es sind nun in diesem Forstkreise schon zwei

solcher Teilungen erfolgt, von denen der Verfasser erst etwas ersuhr, nachdem die Dinge schon zu weit gediehen waren, um sie noch beeinsslussen zu können. In einem andern Falle handelte es sich um nur zwei Teilhaber, während im Jahre 1911 deren noch sieben vorhanden waren.

Wenn nun das uralte Verbot der Teilung der Berge für die heustigen Verhältnisse vielleicht zu weit geht, so sollte doch der Wald der Umwandlung von Genossenschaftswald in Privatwald und weiterer Zerstückelung möglichst entzogen und die Ausstellung von Wirtschaftsplänen und Reglementen und damit eine sorgfältigere Aussicht als in den Prisvatwäldern nicht aufgegeben, sondern vorbehalten werden. Auch im alpswirtschaftlichen Interesse sollten die Teilungen nicht zu weit gehen. Es gibt auch hier ein gewisses Optimum der Größe einer Alp.

Leider geben die Bestimmungen des bernischen Einführungsgesetzs zum schweizerischen Zivilgesetzuch den Freunden einer Teilung und einer Ausschaltung des Art. 27 immer wieder einen Anhalt. Die Juristen stellen immer den Charakter des Miteigentums bei den Alpgenossenschaften von und behaupten, nur Korporationen, d. h. Alpgenossenschaften von über sechs Teilhabern, mit Sahbuch sallen unter Art. 27. Demgegensüber steht aber ein bundesgerichtliches Urteil vom 27. Dezember 1911, das mit aller Schärse betont, daß es sich in Art. 27 nicht um eine privatzechtliche, sondern um eine verwaltungsrechtliche Frage handle und daß unter den in Art. 27 zitierten Privatzenossenschaften jede Art von Gesmeinschaftsverhältnissen außer den eigentlichen forporativen Verbindunzgen, d. h. alle Gesantspands und Miteigentumsverhältnisse verstanden sein.

Eine Hoffnung auf Besserung ist meines Erachtens wohl nur beim Bund zu suchen, dem doch die Ueberwachung der sachgemäßen Aussührung der kantonalen Forstgesetze gemäß Art. 1 und 2 des eidgenössischen Forstgesetzes obliegt und Art. 28 desselben Gesetzes ihm das Recht einräumt, eine Zusammenlegung der Privatschutzwaldungen zu verlangen. Eine Diskussion über diese Verhältnisse, namentlich über analoge in andern Kantonen, über die Möglichkeit und die Art und Weise des Vorgehens wäre jedenfalls erwünscht. Es steht nicht nur die Verbesserung,
sondern auch die Erhalt ung des Vestehenden auf dem Spiel. Die Alpwälder sind kraft ihrer Lage von solcher Wichtigkeit, daß es sich wohl
lohnen dürste, die Ausmerksamkeit der Forstleute etwas mehr auf sie
zu lenken.

Ein weites Feld liegt hier noch brach. Es ist zwar nicht leicht zu beackern, trägt mehr Disteln und Dornen und weniger Rosen, als gewisse andere Zweige des Waldbaus, aber auch diese Aufgabe ist des Schweißes der Forstwirte wert.